

Ungläubige der Sacramenten sich gebrauchen/ so werden dadurch die Sacramenta prophanirt vnd entheiligt. Derentwegen/ ob wol die Ungläubige zur Predigt des Evangelii zugelassen/ ja zu derselben genöhtiger werden sollen / weil Gott der Herr durch diß Mittel den Glauben pflegt anzuzünden; So sollen sie doch gleichwohl nicht zum gebrauch der Sacramenten zugelassen/ sondern viel mehr darvon abgewiesen werden / bis so lang sie dem Evangelio glauben/ vnd solchen ihren Glauben bekennen. Inmassen solches auch die praxis beyderseits Evangelischen Kirchen gnugsam bezuges/ als darinnen man keinen zum gebrauch der Sacramenten zu lefft/ desen Ungleube befandt vnd offenbar ist. Darben aber gleichwohl dieses zu mercken / daß die Kinder der Christen/ ob sie schon Alters halben ihr Glaubensbekänniss nicht thun können/ dennoch aber darumb nicht/ gleich den Kindern der ungläubigen Jüder / Zürtzken vnd Heyden/ von der Tauff abgewiesen/ sondern hergegen/ weil sie in der Christlichen Kirche erzeuget vnd gebohren worden/ und also die Verheißung Gottes sowol sie/ als ihre Eltern angehet/ zur Tauff zugelassen werden. Hat also Ehr D. Mentzer hieraus auch unsere meynung über dieser Frage; Wem zu gut Christus das Predigtamt / Tauff vnd Abendmahl eingesetzt habe zu vernehmen. Welche dann verhoffendlich von jenerseits Evangelischen nicht widerachtet/ oder doch nicht solcher Irrthum beschuldigt werden wird / dadurch der Grund der Seliigkeit umbgestossen/ vnd umb welcher willen wir ewig verlohren seyn solten: daß sie also uns mit gutem Gewissen nicht solten für Kinder Gottes/ vnd für ihre Mitbrüder in Christo erkennen können.

CAP. 12.

Was zwischen beyderseits Evangelischen / im Artikel von der Person des Herrn Christi noch streittig sey/ darben dann zugleich beantwortet wird/ was Mentzer bey solcher Frage erwehnet.

Mij

Nach